

Der Umgang mit dem menschlichen Leben in Polen

Das menschliche Leben ist das allerhöchste Gut. Diese Feststellung setzt das Primat des Einzelnen (des Individuums) vor der Gesamtheit voraus und verlangt, dass alles andere dem menschlichen Leben untergeordnet ist. Dieser axiomatische Grundsatz stützt sich auf das angeborene, natürliche Recht des Menschen. Es ist das Recht auf Leben, das ursprünglich als ein Recht auf Selbsterhaltung qualifiziert wurde. Die Gewährleistung von Menschenrechten ist recht jung. Die Verfassung von Virginia vom 29. Juni 1776 wird als erste Verfassung angesehen, in der ein Recht auf Leben und ein Recht auf Freiheit garantiert wurden¹. Die beiden Rechte haben den Vorrang vor anderen Rechten. Daraus wird ersichtlich, dass ihnen eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Sie werden aus der Natur der Menschenrechte hergeleitet und deswegen auch als unveräußerlich angesehen. Der Gesetzgeber kann diese Rechte achten, bestätigen, mit Schutz umgeben; sie aber nicht dem Menschen verleihen; denn sie sind diesem angeboren.

Die Verfassung von Virginia wurde zum Vorbild für andere amerikanische Verfassungen. Sie knüpfte zwar grundsätzlich an die europäische Philosophie an, an die Idee des gesetzlichen Schutzes des Menschenlebens. Europa hat der Lebensschutz in der Verfassung jedoch, beeinflusst auch durch internationale Organisationen², erst im 20. Jahrhundert, nach dem Ersten Weltkrieg, erreicht. Als erste internationale Organisation trug der Völkerbund dazu bei, dass ein Recht auf Schutz des Lebens in den europäischen Verfassungen verankert wurde³. Für eine systematische Absicherung des Rechts auf Schutz des Lebens haben aber erst die Vereinten Nationen und der Europarat gesorgt.

Die meisten Verfassungen der UNO-Mitgliedstaaten beinhalten heute einen Katalog von Menschenrechten, zu denen auch das Recht auf Leben gehört, das hierdurch seine allgemeine Anerkennung gefunden hat⁴. So garantieren mehr als 100 UNO-Mitgliedstaaten den Schutz des Lebens⁵. In Europa spielt insoweit der 1949 entstandene Europarat⁶ eine wichtige Rolle⁷. Wichtigster Rechtsakt der Europaratsstaaten ist die Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK), auf deren Grundlage einheitliche Standards zum Schutz der Menschenrechte entwickelt wurden. Das effektive Kontroll-

¹ The Federal and State Constitutions Colonial Charters, and Other Organic Laws of the States, Territories, and Colonies Now or Heretofore Forming the United States of America. Copiled and Edited Under the Act of Congress of June 30, 1906 by Francis Newton Thrope, Washington, DC: Government Printing Office, 1909; im Internet: <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/state>.

² R. Bierzanek, J. Symonides, „Prawo międzynarodowe publiczne“, Warszawa 2004, S. 285-336; I. Malinowska, Prawa człowieka i ich ochrona międzynarodowa, Warszawa 1996, S. 21-64; B. Banaszak, A. Wieruszewski, K. Wójtowicz, „System ochrony praw człowieka“, Kraków 2003, S. 57-320; R. Kuźniar, „Prawa człowieka. Prawo, instytucje, stosunki międzynarodowe“, Warszawa 2000, S. 55-242.

³ W. Woodrow, Kształtowanie losów świata, Warszawa 1924, S. 11-43.

⁴ L. Sohn, The New International Law; Protection of Rights of Individual Rather than States, in: American University Law Review 1982, Nr.1, S. 17; M.S. McDougal, Human Rights and World Public Order: The Basic Polices of an International Law of Human Rights, New York 1980.

⁵ R. Lilich, Domestic Institutions, in: The Future of the International Legal Order, ed. C. Black & R. Falk, 1972, S. 387-392.

⁶ Gegenwärtig gehören dem Europarat 46 Staaten an.

⁷ A. Bisztyga, Geneza Europejskiej Konwencji o Ochronie Praw Człowieka i Podstawowych Wolności oraz Europejskiego Trybunału Praw Człowieka, in: Prawa Człowieka, Nr.1, Katowice 1994, S. 31; R. Beddard, Human Rights in Europe, Cambridge 1995, S. 24.

system und die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg ermöglichen die ständige Evolution des Lebensschutzes⁸.

I. Der Schutz des Lebens in den früheren polnischen Verfassungen

In Polen hat der verfassungsmäßige Schutz die längste Tradition in Europa. Denn die polnische Verfassung vom 17. März 1921 (Art. 95⁹) zählt neben der finnischen Verfassung vom 17. Juli 1919 und der tschechischen Verfassung vom 29. Februar 1920 zu den ältesten europäischen Verfassungen, die ein Recht auf Leben schützen. Seine Gewährleistung wurde unter dem Einfluss des Völkerbundes möglich. Die Garantie des polnischen Grundgesetzes verpflichtete den Staat, bestimmte Tätigkeiten zu unternehmen, um diese Garantie zu realisieren. Hierbei waren sowohl die Staatsverwaltung als auch die Organe der Strafverfolgung behilflich. Der Standard des Lebensschutzes war zu jener Zeit relativ hoch. Die Norm, die die Garantie des Lebensschutzes beinhaltete, hatte Vorrang vor anderen Normen. Der Gesetzgeber erkannte das Recht auf Leben als das wichtigste Recht überhaupt an, dem alle anderen untergeordnet waren¹⁰. In den Verfassungen vom 23. April 1935 und 22. Juli 1952 war dagegen ein Recht auf Schutz des Lebens nicht mehr zu finden. Das Individuum war nun der Gesamtheit untergeordnet. Auch in der Verfassungswirklichkeit war das Menschenleben nicht geschützt; insbesondere die Todesstrafe wurde häufig missbräuchlich verhängt¹¹.

Mit dem am 7. Januar 1993 vom Sejm verabschiedeten Gesetz über die Familienplanung, den Schutz des menschlichen Fötus und über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs¹² wurde das Recht auf Leben wiederum in einem Gesetz geregelt. Geschützt war danach „jedes menschliche Wesen“; als zeitliche Grenze wurde auf den „Moment der Befruchtung“ abgestellt. Bahnbrechend war dann die zu einer Änderung dieses Gesetzes am 30. August 1996 ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 28. Mai 1997. Das Gericht stellte fest, dass der Schutz des menschlichen Lebens Grundrechtsqualität habe, auch wenn eine entsprechende Bestimmung in der Verfassung nicht existierte. Zur Begründung zog das Gericht den Grundsatz des demokratischen Rechtsstaats heran, in dem die Menschen die eigentlichen Träger der Rechte und Pflichten seien. Die Rechtssubjektivität sei mit dem menschlichen Leben fest verbunden. Der Gesetzgeber könne über die Anerkennung des Rechts auf Leben nicht entscheiden, weil dieses Recht jedem menschlichen Wesen angeboren sei. Den pränatalen Schutz des Menschenlebens leitete es aus der von Polen ratifizierten Konvention über die Rechte des Kindes her¹³.

⁸ *M.A. Nowicki*, Ochrona prawa do życia (na tle Europejskiej Konwencji Praw Człowieka), in: Pałestra, Nr.5-6/2000.

⁹ *S. Krukowski*, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r., in: Konstytucje Polski. Studia monograficzne z dziejów polskiego konstytucjonalizmu, t. 2, pod red. M. Kallasa, Warszawa 1990, S. 70; *M. Kallas*, Historia ustroju Polski X-XX w., Warszawa 1996, S. 315.

¹⁰ *K. Grzybowski*, Ustrój polityczny Polski, in: Zarys historyczno-polityczny I-go rządu demokratycznego w Polsce. 1944-1946, Warszawa 1947, S. 31.

¹¹ *P. Kladoczny*, Kara śmierci jako wykładnik polityki karnej państwa w latach 1944-1956, in: Przepięstwa sędziów i prokuratorów w Polsce lat 1944-1956, pod red. *A. Głowackiego*, Warszawa 2001, S. 67; *Z.A. Ziemia*, Prawo przeciwko społeczeństwu, Warszawa 1997.

¹² Dz.U. nr 17, poz. 78 z późn. zm.

¹³ http://www.trybunal.gov.pl/OTK/teksty/otk/1997/k_26_96.doc. *J. Woleński*, Glosa do orzeczenia Trybunału Konstytucyjnego z dnia 28 maja 1997 r. (sygn. Akt K.96/96), in: Państwo i Prawo, Nr.1/1998, S. 88-98; *W. Lang*, Glosa do orzeczenia Trybunału Konstytucyjnego z dnia 28 maja 1997 r. (sygn.akt K 26/96), in: Przegląd Sejmowy, Nr.6/1997, S. 169-170; *P. Tuleja*, Konstytucyjna regulacja statusu

II. Der Schutz des Lebens in der Verfassung vom 2. April 1997

Im Art. 38 der Verfassung wird das Recht auf Schutz des Menschenlebens gewährleistet:

Die Republik Polen gewährleistet jedem Menschen rechtlichen Schutz des Lebens. Dieser Schutz betrifft jeden Menschen, der sich auf dem Gebiet befindet, auf dem polnisches Recht wirksam ist.

Der Staat schützt mithin nicht das Recht auf das Leben, sondern das Recht auf Schutz des Lebens. Art. 38 ist dabei so allgemein formuliert, dass er keine Antwort hinsichtlich der Zulässigkeit der Todesstrafe, der Euthanasie oder des Schwangerschaftsabbruchs enthält. Mit der Ausdehnung der zeitlichen Grenzen des Rechts auf Schutz des Lebens vom Zeitpunkt der Befruchtung bis zum natürlichen Tod ist eine unterscheidliche Auslegung des Art. 38 im Hinblick auf die Zulässigkeit von Euthanasie und Schwangerschaftsabbruch möglich. Art. 38 ist dabei vor allem im Kontext mit Artt. 2 und 30 zu erörtern und auszulegen.

Die angeborene und unveräußerliche Würde des Menschen stellt die Quelle der Freiheiten und Rechte des Menschen und des Bürgers dar. Sie ist unverletzlich, und ihre Achtung und ihr Schutz ist die Pflicht der öffentlichen Gewalten (Art. 30).

Art. 30 ist deklarativer Natur. Das Konzept des natürlichen Rechts bildet die Grundlage der Rechte und Freiheiten des Menschen. Die Quelle der Menschenrechte, darunter auch des Rechts auf Leben, ist nicht der Staat, sondern das natürliche Recht, das die angeborene Würde des Menschen voraussetzt. Das Bestehen der Menschenrechte ist weder vom Willen des Staates noch vom Willen des Menschen abhängig. Der Staat kann das Bestehen der Menschenrechte nur bestätigen und ihren Schutz gewährleisten¹⁴. Art. 30 bildet demzufolge den Ausgangspunkt für alle in der Verfassung verbrieften Rechte und Freiheiten des Menschen. Durch diesen Artikel wird das Grundgesetz „menschenorientiert“¹⁵. Die Republik Polen ist zudem gemäß Art. 9 verpflichtet, das für sie verbindliche Völkerrecht zu beachten, wobei der Schutz der Menschenrechte hervorgehoben wird. In der Hierarchie der Rechtsnormen, die den Schutz des Menschenlebens gewährleisten, nimmt Art. 38 den ersten Rang ein; an zweiter Stelle sind menschenrechtlichen Bestimmungen ratifizierter völkerrechtlicher Verträge zu beachten und erst dann folgen die einfachgesetzlichen Regelungen, die Art. 38 konkretisieren. Denn gemäß Art. 91 Abs. 2 haben ratifizierte völkerrechtliche Verträge Vorrang vor einfachen Gesetzen. Demzufolge sind im Rahmen der Realisierung des in Art. 38 verankerten Lebensschutzes der Bürgerrechtspakt, die Kinderrechte-Konvention und die EMRK zu beachten.

człowieka i obywatela w państwie, in: *Ustrój konstytucyjny Rzeczypospolitej Polskiej*, pod red. R. Moja-ka, Lublin 2000, S. 83; M. Żelichowski, Podmiotowość prawna człowieka w okresie życia embrionalno-płodowego, in: *Czasopismo Prawa Karnego i Nauk Penalnych*, Nr.1/1997, S. 103-122; F.J. Mazurek, Godność osoby ludzkiej podstawą praw człowieka, Lublin 2001, S. 226.

¹⁴ B. Banaszak, A. Bisztyga, K. Complak, M. Jabłoński, R. Wieruszewski, K. Wójtowicz, System ochrony praw człowieka, Kraków 2003, S. 117; R. Kuźniar, Prawa człowieka. Prawo, instytucje, stosunki międzynarodowe, Warszawa 2000, S. 57.

¹⁵ K. Complak, Uwagi o godności człowieka oraz jej ochrona w świetle nowej Konstytucji, in: *Przegląd Sejmowy* Nr.5/1998, S. 41-51; L. Urbanek, Pojęcie godności człowieka w Konstytucji RP z 1997 r. a problem definicji, in: *Prawa Człowieka*, Nr.7, Katowice 2000, S. 65-74; F.J. Mazurek, Godność osoby ludzkiej podstawą praw człowieka, Lublin 2001, S. 17-74.

III. Die Diskussion um den Schutz des Lebens ab Befruchtung

An der Diskussion über den rechtlichen Schutz des Lebens beteiligten sich Politiker, Juristen, Bürger, Ethiker, Mediziner, Theologen, Philosophen u.a. Erörtert wird vor allem der Schutz des Lebens bereits vor der Geburt und am Ende des Lebens, um, worauf anlässlich der geplanten Verfassungsänderung *Banaszak* hingewiesen hat, eine Differenzierung des Schutzniveaus abhängig vom Lebensstadium zu vermeiden¹⁶. Im geltenden Recht wird dagegen die Leibesfrucht nicht ausdrücklich geschützt.

Der Zeitpunkt, ab dem das Leben geschützt wird, wurde bereits bei Ausarbeitung der Verfassung kontrovers diskutiert. Für eine Fassung des Art. 38 ohne die Worte „ab dem Zeitpunkt der Befruchtung“ stimmten 30 der 43 Mitglieder des Verfassungsausschusses der beiden Parlamentskammern. Damit war der Streit allerdings nicht beigelegt. Das Verfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1997 auf den in der Verfassung niedergelegten Rechtsstaatsgrundsatz berufen und auf die Pflicht des Staates hingewiesen, das Menschenleben in jeder Entwicklungsphase zu schützen. Daraus folgt nach *Banaszak* zwar kein subjektives Recht auf Schutz des Lebens. Der Staat sei jedoch verpflichtet, jedem Menschen rechtlichen Schutz zu gewährleisten und jede Gefährdung des Lebens auszuschließen. Damit wurde dem Gesetzgeber aber zugleich die Pflicht auferlegt, das in der Verfassung enthaltene Programm zu verwirklichen. Dabei sind die Verfassungswirklichkeit, die Ansichten und die allgemein akzeptierten Werte zu beachten. Der Gesetzgeber hat den Umstand, dass in der Verfassungsnorm der Schutz des Lebens ab Befruchtung nicht ausdrücklich normiert ist, berücksichtigt, so dass ein Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich zulässig ist.

Zulässig ist der Abbruch einer Schwangerschaft, wenn

- 1) die Schwangerschaft das Leben oder die Gesundheit der Frau gefährdet,
- 2) Untersuchungen auf eine Beschädigung, Behinderung oder Störung des Fötus beziehungsweise auf eine unheilbare, das Leben des Fötus gefährdende Krankheit hindeuten oder
- 3) der Verdacht besteht, dass die Schwangerschaft infolge einer verbotenen Tat zustande gekommen ist.

Die in den ersten beiden Alternativen bezeichneten Umstände, sind von einem anderen Arzt als demjenigen, der den Abbruch vornimmt, festzustellen, es sei denn, das Leben der Schwangeren ist unmittelbar gefährdet. Die Feststellung in der dritten Alternative obliegt dem Staatsanwalt. In der zweiten Alternative ist der Schwangerschaftsabbruch bis zu dem Zeitpunkt möglich, in dem der Fötus fähig wird, außerhalb des Organismus der Frau selbständig zu leben. Im dritten Fall ist ein Abbruch bis zur 12. Woche der Schwangerschaft gestattet. Stets ist die schriftliche Einwilligung der Schwangeren, sofern sie das 13. Lebensjahr vollendet hat, unerlässlich; ist sie minderjährig oder geschäftsunfähig, muss der gesetzliche Vertreter schriftlich einwilligen. Vor Vollendung des 13. Lebensjahrs ist eine Einwilligung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, das die Minderjährige anzuhören hat. Das Strafgesetzbuch ahndet den rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch durch den Arzt oder denjenigen, der hierbei Hilfe leistet oder hierzu anstiftet, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren im Grundtatbestand und von 6 Monaten bis zu 8 Jahren im qualifizierten Fall (Art. 152). Die Schwangere bleibt straffrei. Ein qualifizierter Fall liegt vor, wenn der Abbruch zu einem Zeitpunkt vorge-

¹⁶ *Boguslaw Banaszak*, Co wyniknie z wprowadzenia do konstytucji zasady ochrony życia od momentu poczęcia (Was folgt aus der Verankerung des Grundsatzes des Lebensschutzes vom Moment der Befruchtung an in der Verfassung), *Rzeczpospolita* vom 10. Januar 2007.

nommen wurde, in dem der Fötus bereits lebensfähig war. Eine Freiheitsstrafe von bis zu 8 Jahren droht auch für den Fall, dass die Schwangerschaft ohne Einwilligung der Schwangeren oder die Schwangere durch Gewalt oder auf andere Weise zum Abbruch genötigt wurde (Art. 153). Wird durch den Abbruch der Tod der Schwangeren verursacht, kann eine Freiheitsstrafe von 10 bzw. 12 Jahren verhängt werden (Art. 154).

Eine Ergänzung des Art. 38 Verfassung um den Grundsatz des Lebensschutzes ab dem Zeitpunkt der Befruchtung hätte nun zur Folge, dass der Schwangerschaftsabbruch stets rechtswidrig wäre, solange die Schwangerschaft das Leben der Frau nicht gefährdet. Würde sich der Staat entscheiden, jedes Menschenleben zu schützen, dann würde dies auch für einen Fötus gelten, der vielleicht behindert geboren wird. Der Staat müsste dann dem behinderten Kind eine würdige Existenz gewährleisten. Andererseits lässt das geltende Recht den Schwangerschaftsabbruch zu, wenn das Leben oder die Gesundheit der Frau durch die Schwangerschaft gefährdet würde. Denn hier kommt es zu einer Kollision des Rechts auf Schutz des Lebens von zwei berechtigten Personen, nämlich des Fötus und der Schwangeren. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Leihmutter handelt, die ein Kind für eine andere Frau austrägt. Der Gesetzgeber kann diese Kollision lösen, indem er den Schwangerschaftsabbruch zulässt, wenn die Schwangerschaft das Leben der Schwangeren gefährdet. Er kann mithin den Vorrang des einen Lebens vor dem anderen Leben festlegen.

Die Verfassungsänderungsvorlage, mit der der Schutz des Lebens ab dem Zeitpunkt der Befruchtung erreicht werden soll, wurde von der Liga Polnischer Familien (Liga Polskich Rodzin)¹⁷ ausgearbeitet. Unterstützung findet dieser Entwurf auch bei der Selbstverteidigung¹⁸ (Samoobrona) und der volksnationalen Bewegung¹⁹ (Ruch Ludowo-Narodowy). Gegen die Verfassungsänderung sind die Vertreter der Volksdemokratischen Partei (Stronnictwo Ludowo-Demokratyczne)²⁰. Auch die Bürgerliche Plattform (Platforma Obywatelska) setzt sich für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage ein²¹. Die Polnische Volkspartei (Polskie Stronnictwo Ludowe) überlegt noch, ob die von der Liga Polnischer Familien vorgeschlagene Verfassungsänderung überhaupt nötig ist²². Recht und Gerechtigkeit (Prawo i Sprawiedliwość) möchte diese Frage schließlich durch einen außerordentlichen Ausschuss des Sejms untersuchen lassen²³.

¹⁷ Laut *Wojciech Wierzejski* (Liga Polnischer Familien) ist die gegenwärtige Rechtslage unzureichend; *Marek Kotlinowski* verwies zur Begründung der Vorlage auf das natürliche Recht (<http://wiadomosci.gazeta.pl/wiadomosci/20290020,53600,3704960.html>).

¹⁸ *Mirosław Krajewski*, Abgeordneter von Samoobrona fordert die Verankerung eines Rechts auf Schutz des Lebens von der Befruchtung an bis zum natürlichen Tod (<http://wiadomosci.gazeta.pl/wiadomosci/20290020,53600,3704960.html>).

¹⁹ *Anna Sobecka*, Abgeordnete der Volksnationalen Bewegung (Ruch Ludowo-Narodowy) meinte, das Leben solle in jedem Entwicklungsstadium geschützt werden, da es heute sehr oft gefährdet werde und alles getan werden müsse, um dies zu verhindern (<http://wiadomosci.gazeta.pl/wiadomosci/20290020,53600,3704960.html>).

²⁰ *Joanna Senyszyn*, Volksdemokratischen Partei, wies darauf hin, dass die Befürworter der Vorlage in die intimsten Lebensbereiche eingreifen und einen „totalitären Staat einführen möchten“. Nach ihrer Ansicht unterstützen 80% die geltenden Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch (<http://wiadomosci.gazeta.pl/wiadomosci/20290020,53600,3704960.html>).

²¹ *Anna Zielińska-Głębocka*.

²² *Józef Zych* sprach sich aber für den Schutz des Lebens „ab Befruchtung bis zum natürlichen Tod“ durch Art. 38 Verf. aus.

²³ Gemäß *Dariusz Kleczek* ist das Recht auf Leben die Grundlage einer jeden Zivilisation und damit ein Grundrecht, das in der Verfassung geschützt werden müsste (<http://wiadomosci.gazeta.pl/wiadomosci/20290020,53600,3704960.html>).

Pro und contra der Vorlage werden seit Monaten lebhaft erörtert, wobei vor allem die Diskussionen in den Massenmedien zunehmend intensiver, heftiger und häufiger werden. Unterschiedliche Standpunkte vertraten zuletzt sogar Staatspräsident *Lech Kaczyński*²⁴ und Ministerpräsident *Jarosław Kaczyński*. Während einer Pressekonferenz verkündete letzterer im März, dass Recht und Gerechtigkeit durch die Änderung des Art. 30 Verfassung gefördert würden²⁵, während sich sein Bruder *Lech* dafür aussprach, die Verfassung nicht zu ändern und nicht an dem im Hinblick auf den Schwangerschaftsabbruch getroffenen Kompromiss zu rühren. Alle Polen warten nun gespannt auf das Ergebnis der bevorstehenden Abstimmung, denn die gesamte Gesellschaft ist in Anhänger und Gegner der Verfassungsvorlage gespalten.

IV. Die Euthanasie

1. Rechtslage

In Polen ist die Euthanasie verboten. Gemäß Art. 150 Abs. 1 StGB wird derjenige, der einen Menschen auf Verlangen oder aus Mitleid tötet, mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Im zweiten Absatz wird dies etwas abgeschwächt. Denn in Ausnahmefällen kann das Gericht die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen.

2. Heiligkeit versus Qualität des Lebens

Art. 38 Verfassung verzichtet auf eine zeitliche Begrenzung des Rechts auch am Ende des Lebens. Zu konkretisieren ist folglich nicht nur der Beginn (Befruchtung), sondern auch das Ende des Lebens (der natürliche Tod). Das menschliche Leben stellt den Grundwert, den alle ethischen Systeme anerkennen und den Ausgangspunkt für alle Rechte und Freiheiten des Menschen dar. Sowohl aus der Sicht des Individuums als auch aus der Sicht der Gesellschaft wird diesem in den meisten Rechtssystemen unabhängig von etwaigen kulturellen Unterschieden in der Hierarchie der rechtlich geschützten Güter der erste Platz eingeräumt. Insbesondere zwischen Philosophen und Juristen bestehen aber Meinungsunterschiede, die den Schutzbereich des Lebens und seiner Werte in den einzelnen Stadien und letztlich den Konflikt zwischen dem Schutz des Lebens und dem Schutz anderer gesellschaftlich anerkannter, bedeutsamer Werte betreffen. Zu letzteren gehören in erster Linie die Würde des Menschen sowie die Verfügungs- und Entscheidungsfreiheit²⁶. Gerade hinsichtlich der Zulassung der Euthanasie ist ein heftiger Streit entbrannt. Während die Gegner jedes Leben für heilig erachten, da es von Gott

²⁴ *Lech Kaczyński* (<http://wiadomosci.onet.pl>) und während der Pressekonferenz am 5. März 2007 nach dem Treffen mit *Richard von Weizsäcker* (<http://wiadomosci.onet.pl>), wobei der Staatspräsident auf die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in drei Fällen gemäß Familienplanungsgesetz von 1992 hinwies.

²⁵ Der Ministerpräsident wies aber auf das große Risiko der Abstimmung im Sejm, da nicht sicher sei, ob die verfassungsändernde Mehrheit (2/3, d.h. wenigstens 307 der Stimmen) erzielt werde. Der Sejmarschall *Marek Jurek* setzt sich jedoch dafür ein, dass die Abstimmung so bald wie möglich stattfindet (<http://wiadomosci.onet.pl>).

²⁶ *T. Kaczmarek*, *Wolność dysponowania życiem a prawo do godnej śmierci*, in: *Rozważania o przestępstwie i karze*, Warszawa 2006, S. 405, 406.

stamme, stellen die Befürworter der Zulassung der Euthanasie in bestimmten Fällen vor allem auf die Qualität des Lebens als den wichtigsten Faktor ab. Während erstere jede das Leben beendende Maßnahme ablehnen, vertreten letztere die Ansicht, dass das Leben an sich keinen ausreichenden Wert darstelle. Erst die Faktoren, die die Qualität des Lebens sicherten, entschieden über seinen Wert. Mangelte es aber an diesen Faktoren, könne der Mensch in extremen Fällen über sein Leben verfügen und es selbst beenden beziehungsweise dieses beenden lassen.

3. Die Stellung der katholischen Kirche

Die katholische Kirche vertritt die Auffassung, dass Gott den Menschen nach seinem Abbild geschaffen hat. Das Leben sei mithin eine Gottesgabe und das höchste Gut, das Gott den Menschen anvertraut habe. Durch Selbstmord oder Euthanasie werde diese Gottesgabe abgelehnt und die Macht, die der Mensch von Gott erhalten habe, überschritten, denn nur Gott könne über das Ende des Lebens entscheiden. Hiermit befindet sie sich im Einklang mit dem Papst, wie dies Papst Pius XII. am 29. Oktober 1951 deutlich zum Ausdruck gebracht hat²⁷. Zudem wird jede Art von Euthanasie als ein Verstoß gegen das fünfte Gebot angesehen, wonach das Leben nicht nach der Qualität, der Gesundheit oder nach der Leistungsfähigkeit oder nach der körperlichen, geistigen und psychischen Leistung bewertet werden darf.

Ein Abbruch von Wiederbelebungsmaßnahmen und die Verabreichung schmerzlindernder, das Leben aber verkürzender Medikamente wird jedoch heute auch von der katholischen Kirche nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen. Papst Pius XII. führte am 24. November 1957 aus, dass entsprechend der christlichen Moral der Arzt das Recht und die Pflicht habe, den Kranken am Leben zu erhalten, d.h. alle üblichen Mittel anzuwenden, die weder den Kranken noch andere Menschen zu sehr belasteten. Erweise sich die Wiederbelebungsversuche des Kranken als eine Belastung für die Familie, solle der Arzt die Wiederbelebungsversuche einstellen, wenn dies von der Familie des Kranken verlangt werde²⁸. Auch Papst Johannes Paul II. erachtete es für zulässig, Wiederbelebungsversuche einzustellen, wenn diese keine Ergebnisse zeigten. Dabei seien der mutmaßliche Wille des Kranken und seiner Familie sowie die Auffassung der Ärzte, die beurteilen könnten, ob der Einsatz des medizinischen Personals und der medizinischen Apparate proportional zum Ergebnis der Bemühungen sei, zu beachten. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, ob die Leiden und Qualen des Kranken nicht größer seien als das Resultat und der Nutzen der Bemühungen²⁹.

Nach Auffassung der Kirche ist der Abbruch von Wiederbelebungsversuchen dabei keine Euthanasie, sondern nur eine mittelbare Ursache der Beendigung des Lebens³⁰. Im Gegensatz zur moralisch unbegründeten, unannehmbaren, unzulässigen „unmittelbaren Euthanasie von Behinderten, Kranken oder Todkranken“ sei die mittelbare Lebensbeendigung durch Abbruch kostspieliger, außergewöhnlicher, riskanter Wiederbelebungsmaßnahmen, die keine sichtbaren Resultate brächten, zulässig.

²⁷ M. Szeroczyńska, *Eutanazja i wspomagane samobójstwo na świecie*, Kraków 2004, S. 71.

²⁸ *Acta Apostolicae Sedis* 1957 (AAS) Nr. 49, S. 1027, in: *Wiadomości Diecezjalne* 1959, Nr. 1-6, Katowice.

²⁹ *Acta Apostolicae Sedis* 1980 (AAS), Nr. 72, S. 550.

³⁰ http://www.opoka.org.pl/biblioteka/W/wp/pius_xii/przemowienia/reanimacja_24.11.1957.html.

Unter dem Begriff „Euthanasie“ wird dagegen nach der Enzyklika „Evangelium Vitae“ eine Handlung oder ein Unterlassen verstanden. Der Verzicht auf außergewöhnliche Maßnahmen, die eine zu große Belastung für den Patienten und seine Angehörigen bedeuteten, seien nicht mit Selbstmord oder Euthanasie gleichzusetzen³¹.

Mit dieser Akzeptanz des menschlichen Zustands im Augenblick des Todes, des Sterbens ist die Kirche offener gegenüber den existentiellen Problemen geworden³². Für manche Wissenschaftler bleibt indes unklar, wo die Kirche die Grenze zwischen der ethisch nicht annehmbaren Euthanasie – auch der passiven Euthanasie – und dem Unterlassen einer ärztlichen Behandlung, die den Kranken und seine Angehörigen zu sehr belastet, zieht. Werden in die Lehre der Kirche derart feine semantische Unterschiede und begriffliche Differenzierungen eingeführt, so wird oft zugleich gefordert, auf den Termin „Euthanasie“ zu verzichten, da er negative Konnotationen hervorrufe. Stattdessen werden Euphemismen verwendet, d.h. beschönigende verhüllende, mildere Umschreibungen wie z.B. *mort dans la dignité* (Sterben in Würde), *right to die* (das Recht, zu sterben), *Sterbehilfe* oder *aid-in-dying*³³ gebraucht. In den Niederlanden und Australien ist die Rede von der *teilnehmenden, mitfühlenden Begleitung* beim *guten Tod*, beim *guten Sterben* beziehungsweise vom *Nichthindern an der ruhigen und milden Lebensbeendigung* oder vom *Sich-Nicht-Widersetzen*³⁴. Nur der belgische Gesetzgeber gebraucht den Begriff *Euthanasie*³⁵.

4. Die Laienbewegung gegen eine Zulassung der Euthanasie

Auch eine Laienbewegung tritt für den Schutz des Lebens unter allen Umständen ein und spricht sich gegen die Zulassung der Euthanasie aus, da das Leben ein Wert an sich sei. Dabei spielt es keine besondere Rolle, ob die Gründe jeweils aus der christlichen Theologie (Gott schuf den Menschen nach seinem Abbild), aus der Philosophie von Kant (der Mensch ist Ziel und nicht Mittel) oder aus anderen philosophisch-ethischen Lehren hergeleitet werden. Im Ergebnis stimmen alle überein: Es müsse unzulässig bleiben, das menschliche Leben zu kontrollieren und zu manipulieren. Der Mensch habe kein Recht, über seinen Tod zu entscheiden und über sein Leben zu verfügen. Jedes Leben habe ein Recht darauf, geschützt zu werden, weil das Leben ein Wert an sich sei. Auch könne der Wert eines Lebens nicht größer als der eines anderen Lebens sein. Da das Leben nicht infolge der Eigenschaften, mit denen es ausgestattet ist, und wegen seiner Qualität wertvoll sei und zudem einen absoluten Wert darstelle³⁶, sei es Aufgabe des Arztes, das menschliche Leben in jeder Situation zu retten und aufrechtzuerhalten. Der Mensch lebe, solange er sterbe. Damit dürfe ein Arzt auch keine schmerzlindernden Mittel verabreichen, wenn hierdurch das Leben schneller beendet würde.

³¹ Johannes Paul II, Enzyklika „Evangelium Vitae“, Poznań 1995, S. 65 und J. Ratzinger, Nienaruszalność życia ludzkiego w świetle encykliki „Evangelium Vitae“, in: L'Osservatore Romano 1995, Nr. 5, S. 4.

³² T. Kaczmarek, Wolność dysponowania życiem..., S. 410.

³³ Ebenda, S. 410.

³⁴ Ebenda, S. 410.

³⁵ Am 16. Mai 2002 wurde das Gesetz über die Euthanasie vom Oberhaus des belgischen Parlaments verabschiedet (franz. „Relative à l'euthanasie“).

³⁶ M. Tarnawski, Zabójstwa uprzywilejowane w ujęciu polskiego prawa karnego, Poznań 1981, S.206-209.

Zu den Gegnern das Leben beendender Maßnahmen zählt auch der in den Niederlanden praktizierende Arzt *Fenigsen*, der an die Tötung behinderter Neugeborener in der Vergangenheit erinnert und der Ansicht ist, dass auch heute Euthanasie nicht aus Mitleid mit dem Kranken, sondern aus ökonomisch-sozialen Gründen gestattet werde, da Alte, Kranke und Behinderte eine Last für die Angehörigen und die Gesellschaft darstellten, Geld kosteten und zu keinen Leistungen mehr fähig seien. Nach seiner Auffassung gibt es keinen Menschen, der wirklich sterben möchte. Zudem habe der Mensch kein Recht, über sein Leben zu verfügen, weil seine Freiheit sozial eingeschränkt sei. Die Gesellschaft solle vielmehr ein Interesse daran haben, die Schwachen am Leben zu halten, weil ihre Anwesenheit sie bereicherte. Der Abbruch einer Behandlung sei niemals gerechtfertigt, denn es sei die Pflicht des Arztes, dem Patienten in einer Gefahrenlage beizustehen, eine wahre Gefahr bestehe aber gerade dann, wenn das Leben des Patienten durch den Tod gefährdet werde³⁷.

Alle Gegner eines Menschenrechts auf einen „würdigen Tod“ stellen schließlich die Berufung auf die „Qualität des Lebens“ in Frage und weisen auf die Gefahr hin, die eine Bewertung menschlichen Lebens stets in sich birgt. Es sei doch die Aufgabe des Staates, das Leben jedes Menschen zu schützen. Hieraus folge das Verbot, einen Menschen zu töten, d.h. menschliches Leben vorzeitig zu beenden. Die Einwilligung in die Euthanasie könne letztlich zur Eliminierung von Behinderten, Todkranken, Alten und anderer Menschen führen, die als „nicht vollwertig“ angesehen würden.

Auch *Jochemsen*³⁸ weist auf die Probleme hin, die bei Zulassung der Euthanasie entstehen und den Staat nach seiner Auffassung „vor das Dilemma eines Gefangenen“ stellen. Werde die Euthanasie legalisiert, bestehe die große Gefahr, dass sie infolge heimtückisch oder nur anscheinend erlangter Einwilligung des Todkranken missbraucht werde. Sei die Einwilligung vor der Krankheit erteilt worden, sei zudem zweifelhaft, ob der Betreffende auch im jetzigen Gesundheitszustand zustimmen würde, denn es bestünden zwei unvergleichbare Lebenssituationen, die nicht als gleich angesehen werden könnten³⁹.

Auch sind die Gegner der Euthanasie der Meinung, dass sich ihre Zulassung nicht mit der Funktion eines Arztes vereinigen lasse, denn Berufung des Arztes sei es, die Menschen zu heilen, nicht sie zu töten. Die Legalisierung eines „Rechts auf den Tod“ würde den Arzt von moralischen Bedenken, Zweifeln, Unruhe und Sensibilität befreien und zugleich das Ethos des Arztberufs und das Vertrauen erschüttern⁴⁰. Der Arzt solle vielmehr dem hippokratischen Eid treu bleiben. Als Therapeut könne er die Behandlung des Patienten erst dann aufgeben, wenn er ihn betreuen müsse. Er dürfe aber keinen weiteren Schritt machen. Für die Patienten im Endstadium ihrer Krankheit sei die Palliativbehandlung am wichtigsten. Ihre Aufgabe sei es, nicht mehr die Ursachen der Krankheit zu bekämpfen, sondern schmerzlindernde Mittel zu verabreichen, die Patienten zu betreuen

³⁷ *Richard Fenigsen*, Eutanazja. Śmierć z wyboru?, Poznań 1997, S.14-20, 23-24, 38, 77-79.

³⁸ *H. Jochemsen*, The Range of Objections to Euthanasia, in: D. Thomasma, T. Kimbrough-Kushner, G. Kimsma, Asking to Die. Inside the Dutch Debate about Euthanasia, Dordrecht-Boston-London 1998, S. 227-230; *B. Longue*, Physician-assisted Suicide: A Social Science Perspective on International Trends, in: S. McLean (ed.), Death, Dying and Law, Aldershot-Brookfield-Singapore-Sydney 1995, S. 107.

³⁹ *T. Ślipko*, Granice życia. Dylematy współczesnej bioetyki, Warszawa 1988, S. 270.

⁴⁰ *T. Kaczmarek*, W sprawie prawa do godnego umierania“, Poznań 1997 und „Zum Recht auf menschenwürdiges Sterben“ (Diskussionsbeitrag), in: Das erste deutsch-japanisch-polnische Strafrechtsskolloquium der Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung, A. J. Szwarc, A. Wąsek (Hrsg.), Societas Humboldtiana Polonorum, Poznań 1998, S. 231-232.

und die Qualität der noch verbleibenden Zeit in somatischer, psychischer und sozialer Hinsicht zu erhöhen⁴¹.

5. Die Befürworter der Euthanasie in Ausnahmefällen

Der Streit um die Euthanasie lässt sich schwer beilegen, da sich sowohl Gegner wie Befürworter auf ein Menschenrecht berufen: die Gegner auf das Recht des Menschen auf Leben, die Befürworter auf das Recht des Menschen auf einen menschenwürdigen Tod und damit auf die Verfügbarkeit des Lebens. Letztere messen dem Leben an sich noch keinen Wert zu; ein Wert entstehe erst dann, wenn der Mensch über das Bewusstsein verfüge, wenn er fähig sei, Schmerzen und Vergnügen zu empfinden oder mit anderen Worten, wenn das Leben eine bestimmte „Qualität“ habe, die sich mit der „Qualität des Todes“ vergleichen lasse⁴². Wer dies akzeptiert, ist damit noch kein Gegner des Verbots der Tötung. Denn in diesem Streit geht es nicht um eine Missachtung des Rechts auf Leben, sondern um unterschiedliche Lebensauffassungen.

Die Befürworter halten zwar grundsätzlich am Tötungsverbot fest, lassen aber Ausnahmen zu. Es wird dabei zunächst darauf hingewiesen, dass die Euthanasie ausdrücklich nicht verboten sei. Die rechtlichen Regeln müssten aber nicht nur die Rechtmäßigkeit ärztlichen Handelns garantieren, sondern auch dem Ziel dienen, Leiden der Menschen zu verkürzen und folglich die Euthanasie zu einer verantwortlichen, humanitären und wohltätigen Praxis machen. Zur Begründung werden die Freiheitsrechte und das natürliche Recht des Menschen auf Verfügung über das Leben und damit auch auf die Entscheidung über den eigenen Tod herangezogen. Manchmal habe die Verkürzung der Leiden für den Patienten einen größeren Wert als die nicht ethische weitere Existenz. Der Patient habe nicht nur das Recht auf einen menschenwürdigen Tod, sondern auch und in erster Linie auf ein menschenwürdiges Leben. Treffe der Patient also bewusst die Entscheidung, zu sterben, sein Leben zu beenden, soll dies für den Arzt verbindlich sein. Der Arzt habe diese Entscheidung zu akzeptieren und entsprechend der ärztlichen Ethik *salus aegroti suprema lex esto* zu achten⁴³. Das Recht auf die Entscheidung, das Leben zu beenden, um sich von Schmerzen und Leiden zu befreien, gehöre zu den Freiheitsrechten⁴⁴. „Das Recht auf den Tod, auf das Sterben“ sei Bestandteil des Rechts auf Verfügung über das Leben. Habe der Mensch ein Recht auf Leben, was nicht die Pflicht zu leben bedeute, so habe er auch das Recht auf Wahl des Todeszeitpunkts. Von den Liberalen wird angeführt, es sei eine Art Tyrannei, die Menschen zu zwingen, so zu leben, wie es die Gesellschaft akzeptiere, während es für den Menschen die Leugnung des Sinnes, des Werts und des Ziels bedeute⁴⁵. Die Kriminalisierung der freiwilligen Euthanasie wird als ein Widerspruch zur Definition des Rechts auf Freiheit der Gesellschaft, die sich auf das

⁴¹ J. Stochmialek, Wsparcie społeczne w sytuacji umierania i śmierci, in: *Auxilium Sociale* 2000, Nr. 3-4, S. 9 und 24.

⁴² S. Zagórski, Świętość przeciw jakości, in: *Gazeta Wyborcza* vom 17.-18.7.1999, S.19 und M. Plachta, Prawo do umierania? Z problematyki regulacji autonomii jednostki w sprawach śmierci i umierania, in: *Państwo i Prawo* 1997, Nr. 3, S. 53.

⁴³ K. Bącznyk, Eutanazja i ‘wspomagane samobójstwo’ w prawie porównawczym, in: *Prawo i Medycyna* 1999, Vol. 1, Nr. 4, S. 56-57.

⁴⁴ W. Szkotnicki, Za i przeciw legalizacji eutanazji, in: *Palestra* 1997, Nr. 5-6, S.16 und M. Wittbrot, Prawo do śmierci? in: *W drodze* 1999, Nr. 1, S. 79.

⁴⁵ M. Plachta, Prawo do umierania?, in: *Państwo i Prawo*, 1997, Nr.3, S. 53-55.

moralisch schlechte Verhalten und auf das für andere schädliche Handeln bezieht⁴⁶. Angenommen wird auch, das Recht auf einen menschenwürdigen Tod sei das natürliche Recht des Menschen, das keiner Bestätigung des Gesetzgebers bedarf. Demzufolge solle nicht die Staatsgewalt über die Abschaltung medizinischer Geräte oder den Abbruch einer lebensverlängernden Behandlung entscheiden, sondern der Patient selbst⁴⁷.

Die Entscheidung, das Leben zu beenden, wenn das Leiden unerträglich ist, gehört zu den autonomen Entscheidungen des Menschen. Die meisten europäischen Verfassungen und die wichtigsten internationalen Konventionen – wie die EMRK (Art.8), der Bürgerrechtspakt (Art.12) oder die Europäische Grundrechte-Charta (Art.7) – erklären die Individualität zu ihren Grundsätzen. Diese gewinnt immer mehr an Bedeutung, weil sie den Erwartungen des modernen Menschen entspricht, der seine Freiheit und Autonomie ständig erweitern möchte. Der Mensch will Herr der Lage, Herr über sich selbst sein. Daher ist die Privatautonomie in den heutigen Rechtssystemen weit verbreitet. Dies gilt auch für den Bereich der Medizin. Das moderne Medizinrecht stützt sich auf das Recht des Menschen auf Schutz des privaten Lebens, womit sich auch das Verhältnis zwischen Arzt und Patient verändert hat⁴⁸. Niemand hat das Recht, für eine andere Person Entscheidungen zu treffen⁴⁹. Folglich hat weder der Staat noch der Arzt das Recht, das Leben des Patienten gegen dessen Willen zu verlängern. Wäre dies möglich, würde der Mensch seiner Freiheit und Autonomie beraubt.

⁴⁶ B. Hołyst, *Kryminologia*, Warszawa 2000, S. 626.

⁴⁷ R. Krajewski, *Prawne kontrowersje ochrony życia*, Płock 2004, S. 144.

⁴⁸ M. Saffjan, *Eutanazja a anatomia pacjenta – granice ochrony prawnej*, in: *Prawo. Społeczeństwo. Jednostka*, Warszawa 2003, S. 254.

⁴⁹ J. Griffiths, A. Bood, H. Weyers, *Euthanasie and Law in the Netherlands*, Amsterdam 1998, S. 170.